

KLARSTELLUNGSSATZUNG

vom 25.03.1998

Präambel

Der Rat der Gemeinde Legden hat am 17.11.1997 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I 1994 S. 3486), des § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993 S. 466), folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1

Mit Hilfe der Klarstellungssatzung wird die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich in einem Teilbereich südlich der Friedrich-Castelle-Straße festgelegt.

§ 2

Diese Abgrenzung des Innenbereiches wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Droste-Hülshoff-Straße, die nördliche Bebauung der Gohtestraße und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 296 und 111 an der Wagenfeldstraße.

Im Osten durch die östlich der Wagenfeldstraße liegenden Flurstücke 111, 110, 141, 142, 143, 144, 145 und 109.

Im Süden durch die Friedrich-Castelle-Straße und die südlichen Grenzen der Flurstücke 250, 249, 235, 191, 180 und 66.

Im Westen durch den Bergweg zwischen den östlich der Straße liegenden Flurstücken 66, 188, 187, 72, 73, 123, 174, 175 und 176 sowie die westlich der Wagenfeldstraße liegenden Flurstücke 106, 107, 104, 297 und 296.

Die Abgrenzung ist in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan M 1: 2000) dargestellt.

**(Der Lageplan ist beim Fachbereich 'Bauen und Planen'
der Gemeindeverwaltung Legden einzusehen!)**

§ 3

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 2 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am 27.03.1998 in Kraft.

ABRUNDUNGSSATZUNG

vom 25.03.1998

Präambel

Der Rat der Gemeinde Legden hat am 17.11.1997 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I 1994 S. 3486), des § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993 S. 466), folgende Ortsabrundungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsabrundungssatzung wird für einen Teilbereich südlich der Friedrich-Castelle-Straße gemäß dem beigefügten Lageplan (M 1 : 2000) erlassen. Mit dieser Satzung wird die nördliche Teilfläche der im Außenbereich liegenden Fläche Gemarkung Legden, Flur 18, Flurstücke 263 zur Abrundung in die am 17.11.1997 erlassene Klarstellungssatzung einbezogen.

**(Der Lageplan ist beim Fachbereich 'Bauen und Planen'
der Gemeindeverwaltung Legden einzusehen!)**

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 27.03.1998 in Kraft.